

Stellungnahme des CHE

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache
20(18)30f

15.05.2022

zum „Siebenundzwanzigsten Gesetz zur
Änderung des Bundesausbildungsförde-
rungsgesetzes (27. BAföGÄndG)
– Gesetzentwurf der Bundesregierung;
Drs. 20/1631 –

und

zum Antrag „BAföG existenzsichernd
und krisenfest gestalten“
– Antrag der Fraktion DIE LINKE;
Drs. 20/1734 –

Stellungnahme für den
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung des Deutschen
Bundestags

Mai 2022

Hintergrund

Das **27. BAföGÄndG** zielt darauf, den Zugang zur Förderung nach dem BAföG „wieder für deutlich breitere Schichten der Bevölkerung“ zu öffnen (S. 1). Dabei sollen auch gestiegene Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen Besonderheiten heutiger Bildungsbiografien stärker Berücksichtigung finden. Das 27. BAföG-Änderungsgesetz sieht entsprechend vor,

- die Freibeträge um 20 Prozent,
- die Bedarfssätze und den Kinderbetreuungszuschlag um 5 Prozent,
- den Wohnzuschlag für auswärts Wohnende auf 360 Euro,
- den Vermögensfreibetrag für Geförderte auf 45.000 Euro sowie
- die Altersgrenze auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnittes anzuheben.

Darüber hinaus enthält es folgende Anpassungen:

- Die digitale Antragstellung soll durch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis erleichtert werden.
- Die Förderung einjähriger, in sich abgeschlossener (Master-)Studiengänge wird ermöglicht, auch wenn diese komplett in Drittstaaten außerhalb der EU absolviert werden.
- Die Erlassmöglichkeit der Darlehensschuld nach 20 Jahren wird ausgeweitet auch auf Rückzahlungsverpflichtete, die die im 26. BAföGÄndG nur befristet eröffnete Wahlrechtsmöglichkeit zur Anwendung neuen Rechts versäumt haben.
- Eine Verordnungsermächtigung soll künftig der Bundesregierung ermöglichen, bei gravierenden Krisensituationen, die den Hochschulbetrieb nicht nur regional erheblich einschränken, die Förderungshöchstdauer angemessen zu verlängern.

Der **Antrag der Fraktion DIE LINKE** „BAföG existenzsichernd und krisenfest gestalten“ zielt darauf, das BAföG „bedarfsorientiert und als Instrument, das sich an soziokulturellen Lebensrealitäten von Studierenden orientiert, zu gestalten“ (S. 2). Konkret fordert die Fraktion DIE LINKE u.a.,

- die Förderung nach dem BAföG als rückzahlungsfreien Vollzuschuss zu gewähren,
- die Altersgrenzen abzuschaffen,
- BAföG-Anspruchsberechtigten für ausbildungsbedingte Ausgaben eine „angemessene monatliche Digital- und Lernmittelpauschale“ zu gewähren sowie
- den Leistungsnachweis nach dem 4. Fachsemester nach § 48 BAföG, bislang notwendig für weitere Förderung, zu streichen.

Im Folgenden nimmt das CHE auf Bitten des Bundestages zu ausgewählten Aspekten des Gesetzentwurfes bzw. des Antrags Stellung. Angesichts des Aufgabengebiets des CHE beziehen sich alle folgenden Äußerungen ausschließlich auf Studierende, das Schüler-BAföG wird nicht genauer betrachtet.

Einordnung

Eine begründete Bewertung des 27. BAföGÄndG setzt eine Vergewisserung voraus, welche Rolle das BAföG derzeit spielt und inwieweit es derzeit seinem Auftrag, Chancen zu eröffnen, gerecht wird. Das BAföG bildet immer noch das unbestrittene Gravitationszentrum der Studienfinanzierung in Deutschland. Zur Wahrheit gehört aber auch: **Das „Herz“ der Studienfinanzierung schlägt nicht mehr stabil.** Es hat Aussetzer. Es wird schwächer und schwächer.

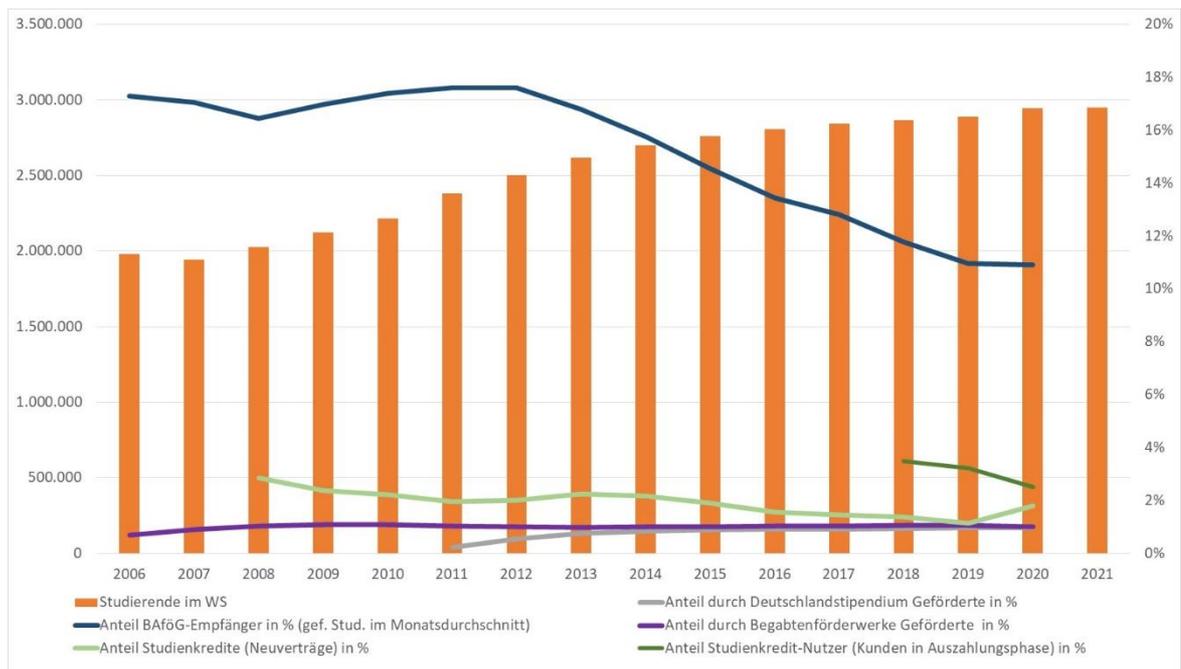


Abbildung 1: Nutzungszahlen verschiedener Studienfinanzierungsangebote im Zeitverlauf.

Eigene Darstellung auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes, des BMBF, des Deutschen Studentenwerkes und des CHE-Studienkredit-Tests.

Von 2012 bis 2020 stieg, wie Abbildung 1 zeigt, die Zahl der Studierenden um 444.736 (von 2,5 auf 2,9 Mio.) – die Zahl der BAföG-Geförderten im Monatsdurchschnitt fiel allerdings im gleichen Zeitraum um

119.000. In den 70er Jahren gab es BAföG-Gefördertenquoten von über 40 Prozent – diese Werte werden schon lange nicht mehr erreicht. Seit 2012 erreicht die Quote jedes Jahr einen neuen Rekordtiefstand. **Mittlerweile erreicht das BAföG über 89 Prozent der Studierenden nicht mehr.** Immer weniger Studierende haben die Möglichkeit, BAföG in Anspruch zu nehmen.

Diese Entwicklung verdeutlicht: Der seit Jahren zu beobachtende Studierendenboom geschieht nicht wegen, sondern trotz des BAföG! **Mittlerweile sind studentische Jobs und familiäre Unterstützung die eigentlichen Eckpfeiler der Studienfinanzierung in Deutschland.** Das lässt sich in dieser Klarheit festhalten, da der Rückgang der BAföG-Förderzahlen in den letzten Jahren nicht über andere formalisierte Bausteine wie Studi-

enkredite oder Stipendien der Begabtenförderwerke kompensiert wurde.

Sinkende Förderzahlen trotz steigender Studierendenzahlen

Wenn Bildungsbeteiligung allerdings an Nebenjobs und elterlicher Unterstützung hängt, ist sie an positive konjunkturelle Entwicklungen gekoppelt – die in den nächsten Jahren nicht unbedingt zu erwarten sind! Angesichts der Folgen der COVID-19-Pandemie, des Ukraine-Kriegs und steigender Inflation sind Auswirkungen auf die Chancengerechtigkeit zu befürchten.

Das BAföG hat seine Funktion, einen chancengerechten Zugang zu hochschulischen Bildungsangeboten zu ermöglichen, weitgehend verloren. **Zwei Gründe sind für diesen dramatischen Absturz des BAföG** auszumachen:

- Immer größere Anteile an Studierenden sind nicht BAföG-berechtigt, da das Haushaltseinkommen der Herkunftsfamilie über den gesetzlichen **Bemessungsgrenzen** liegt. Diese wurden in der Vergangenheit zu selten, zu spät und zu zurückhaltend angepasst. Eindrücklicher Beleg für diesen Missstand waren die hohen Summen, die – ursprünglich für BAföG-Auszahlungen eingeplant – in den letzten Jahren ungenutzt zurück ans Finanzministerium flossen. Auch die Wirkung der letzten BAföG-Reform blieb äußerst überschaubar: Die absoluten BAföG-Förderzahlen, die trotz steigender Studierendenzahlen 2012 bis 2019 konstant sanken, stiegen von 2019 auf 2020 nur minimal um 1,3 Prozent – und dies ist vermutlich wesentlich zurückzuführen auf die temporäre Verlängerung der Regelstudienzeit durch die Bundesländer aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie.
- Die BAföG-Krise ist auch eine grundlegend-konzeptionelle: Die **Förderlogik des BAföG** passt immer öfter nicht mehr zur Studienrealität. Das BAföG ist schlicht nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Die Lebens- und Hochschulwelt hat sich weiterentwickelt, das BAföG ist stehengeblieben. Bei den Themen Teilzeitstudium (grundsätzlich nicht förderfähig, obwohl „zeitgemäße

Studienform¹⁾, Regelstudienzeit (halten 66 % nicht ein), Studiengebühren an privaten Hochschulen (betrifft ca. 9 % der Studierenden, wird aber im Inland beim BAföG, anders als beim Auslands-BAföG, nicht mitgedacht) bietet das BAföG mit einer traditionellen Normvorstellung der Studierenden und eines Studiums Antworten von gestern auf die Fragen von heute. Innovative Studienformen wie Orientierungsangebote, weiterbildende Masterstudiengänge und boomende Zertifikatsstudiengänge passen nicht in die BAföG-Welt. Starre Altersgrenzen nehmen zu wenig Rücksicht auf sich immer mehr ausdifferenzierende Bildungsbiografien.



Abbildung 2: Anteile der Studierenden nach Gruppen, bei denen das BAföG derzeit nicht greift.²

Beide genannten Gründe für den Niedergang des BAföG müssen bei der Bewertung von BAföG-Reformansätzen angemessene Berücksichtigung finden. Nur wenn diese die genannten Ursachen für die Misere des BAföG gezielt adressieren, besteht Hoffnung auf eine wirkliche Trendumkehr.

¹ Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2016): Studieren in Teilzeit – von der Notlösung zur zeitgemäßen Studienform. Pressemitteilung vom 17.11.2016. https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-02-PM/HRK_PM_Teilzeit_17112016.pdf.

² Wer BAföG erhalten möchte, darf derzeit bei Beginn des BA-Studiums das 30. bzw. bei Masterstudiengängen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Allerdings gibt es einige Ausnahmen, etwa bei Absolvent*innen des zweiten Bildungsweges. Um diese Ausnahmefälle angemessen zu berücksichtigen, werden hier nur Studierende über 40 Jahre ausgewiesen.

Stellungnahme zum 27. BAföGÄndG

Anhebung von Freibeträgen, Bedarfssätzen, Kinderbetreuungszuschlag und Vermögensfreibetrag

Das CHE begrüßt ausdrücklich die Anhebung der Freibeträge um 20 Prozent, der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlag um 5 Prozent und des Wohnzuschlags für auswärts Wohnende auf 360 Euro sowie des Vermögensfreibetrag für Geförderte auf 45.000 Euro. Diese längst überfällige Anpassung wird nach Einschätzung des CHE dazu beitragen, „das unverzichtbare Vertrauen in eine dauerhaft verlässlich breitenwirksame staatliche Ausbildungsförderung“ zu stärken (S. 14).

Automatisierte Anhebung vorsehen!

Ob damit bereits wie intendiert der Kreis der Förderungsberechtigten in den Bereich der unteren Mittelschicht ausgedehnt werden kann (S. 14/29), bleibt allerdings abzuwarten. Die Inflationsrate (gemessen als

Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahresmonat) betrug in Deutschland im April 2022 7,4 % – der aktuelle Trend dürfte die Wirkung der genannten Anhebungen sehr limitieren und rasch weitere Anpassungen erforderlich machen. Aus Sicht des CHE erscheint daher eine deutlichere Erhöhung der Bedarfssätze wünschenswert und eine kontinuierliche, im Optimalfall sogar **regelmäßige Anpassung der Bemessungsgrenzen und Fördersätze (mindestens) an die Preis- und Einkommensentwicklung** ratsam.

Anhebung der Altersgrenze

Das CHE begrüßt sehr die Anhebung der Altersgrenze auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnittes (bislang 30 Jahre beim BA, 40 Jahre beim MA) sowie die Vereinheitlichung der Altersgrenzen in den Studienphasen in § 10 Abs. 3. Das CHE begrüßt auch die neu eingefügte Ausnahmeregelung für Auszubildende, die das 45. Le-

bensjahr während eines zuvor abgeschlossenen BA-Studiengangs vollendet haben, aber danach „unverzüglich“ einen Masterstudiengang aufnehmen. Diese Anpassungen werden, so auch die Einschätzung des CHE, „Lebensälteren eine auch noch später getroffene individuelle Entscheidung für eine höher qualifizierende Ausbildung erleichtern“ (S. 14). In der Tat ist es so, dass Bildungsinteressierte ihre Bildungsbiografie schon seit längerer Zeit nicht mehr ausschließlich in Form des traditionellen Norm-Verlaufs (Schule, Ausbildung, Beruf) gestalten, sondern zwischen Bildungs- und Erwerbsphasen hin und her wechseln oder beide zeitgleich kombinieren.³

Nach Ansicht des CHE ist daher diese Anpassung **ein großer Schritt nach vorne** bei der Berücksichtigung vielfältiger Bildungsbiografien. Fraglich ist, ob er bereits ausreicht.

Weiterbildung mit höherem Darlehensanteil auch für das Alter 45+ ermöglichen!

Es ist nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber in der Abwägung die zu erwartende Berufsdauer der Absolvent*innen berücksichtigt, also das „fiskalische Gemeinwohlinteresse, nur eine solche Ausbildung zu fördern, an die sich eine angemessene Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand anschließt“ (S. 24). Allerdings sollte Bildungsinteressierten in jeder Lebenslage bedarfsorientiert ein **individueller Finanzierungsmix offenstehen, der den nächsten Schritt ermöglicht**.

Aus Sicht des CHE ist es daher nötig, dass auch Bildungsinteressierten, die das 45. Lebensjahr bereits überschritten haben, ein adäquates staatliches Studienfinanzierungsangebot zu Verfügung steht – durchaus mit höherem Darlehensanteil mit steigendem Alter oder rein als Darlehen. Gerade im Bereich der Weiterbildung existieren hier weitere Finanzierungslücken, die weder staatliche (der KfW-Studienkredit hat eine Altersgrenze von 44, der Bildungskredit eine von 35 Jahren) noch private Angebote ausreichend schließen.

³ Vgl. dazu Müller, U.; Thiemann, J.; Ziegele, F.; Riefler, M.; Kremer, S.; Kordwittenborg, O.; Berghoff, S.: Gut verbunden? Hochschulen als Knotenpunkte nachschulischer Bildung, CHE, Gütersloh, 2022. Online unter <https://www.che.de/download/hochschulen-als-knotenpunkte-nachschulischer-bildung/>.

Digitale Antragstellung

Das CHE begrüßt die Erleichterung der digitalen Antragstellung durch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis (§ 46 Abs. 1). Die Notwendigkeit eines Nachreichens des ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen Antrags im Original entfällt damit künftig. Auch der pragmatische Verzicht auf die – faktisch nicht wirklich durchgehend etablierte – eID-Funktion überzeugt.

Digitalisierung nutzen für nutzerorientierten Ansatz!

Aus Sicht des CHE ist es entscheidend, weitere Anstrengungen zu unternehmen, das Antragsverfahren zu vereinfachen. Die Tatsache, dass in den letzten Jahren zunehmend Start-ups auf den Markt kamen, die (kostenpflichtig) für Studierende die Beantragung übernehmen,⁴ ist ein deutlicher Hinweis, dass das bisherige Verfahren offenkundig nicht selbsterklärend und intuitiv bedienbar ist. Es erscheint ratsam, sich bei der (überfälligen) Digitalisierung **konsequent von der „Formular-Logik“** zu lösen und innovative best practices der o.g. Anbieter zu übernehmen.

Förderung einjähriger Studiengänge im Ausland

Das CHE begrüßt, dass künftig die Förderung einjähriger, in sich abgeschlossener Studiengänge (etwa Masterstudiengänge) ermöglicht wird, auch wenn diese komplett in Drittstaaten außerhalb der EU absolviert werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 4). Solche Masterstudiengänge konnten bislang nur in EU-Mitgliedsstaaten und in der Schweiz gefördert werden. Diese Anpassung beendet einen kontraproduktiven und vermutlich nicht intendierten Effekt der Begrenzung der Ausgaben für Ausbildungsförderung in Drittstaaten (eingebettet in eine Inlandsausbildung bzw. in ein Studium in einem EU-Land bzw. in der Schweiz ist ein einjähriger Auslandsaufenthalt bereits jetzt möglich). Nicht zuletzt steht diese Reform für eine **weitere Internationalisierung des BAföG**.

⁴ Z.B. www.deinestudienfinanzierung.de; www.meinbafoeg.de und www.studieren-plus.de.

Verordnungsermächtigung

Das CHE begrüßt die im Entwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung, die es der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ermöglichen soll, bei gravierenden Krisensituationen, die den Hochschulbetrieb nicht nur regional erheblich einschränken, die Förderungshöchstdauer entsprechend angemessen zu verlängern (§ 15a).

Der Ansatz, dabei dann etwaige landesrechtliche Sonderregelungen, wie sie etwa während der Corona-Pandemie mit einer Verlängerung der Regelstudienzeiten umgesetzt wurden, außer Betracht zu lassen, überzeugt: So wird eine bundesweit einheitliche Regelung sichergestellt und es bleibt nicht vom Studienort abhängig, inwieweit eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Lehrbetriebs Berücksichtigung findet.

Initiativrecht der Länder vorsehen!

Dieser Ansatz setzt jedoch eine adäquate und zeitnahe Reaktion der Bundesregierung voraus. Aus Sicht des CHE wäre daher ein **Mechanismus wünschenswert, der den Ländern das Recht einräumt, (ggf. ab einer bestimmten Anzahl beteiligter Länder) einen entsprechenden Prozess auf den Weg zu bringen.**

Erlassmöglichkeit

Das CHE begrüßt die Ausweitung der Erlassmöglichkeit der Darlehensschuld nach 20 Jahren auch auf „Altfälle“, also auf Rückzahlungsverpflichtete, die die im 26. BAföGÄndG nur befristet eröffnete Wahlrechtsmöglichkeit zur Anwendung neuen Rechts versäumt haben (§ 18 Abs. 12 Sätze 3f). In der Tat ist anzunehmen, dass viele Altschuldner*innen aus bloßer Unkenntnis nicht rechtzeitig von der bisherigen, befristeten Wahlrecht-Regelung Gebrauch gemacht haben. Die Prüfung der Erlassmöglichkeit „von Amts wegen“ ist hier **der richtige Ansatz.**

Das CHE begrüßt auch die „Automatisierung“ (= den Verzicht auf das Antragserfordernis) für den Erlass der Darlehensrestschuld inkl. weiterer Kosten und Zinsen nach 20 Jahren (§ 18 Abs. 12 Satz 1).

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

BAföG als Vollzuschuss

Der Ansatz der Fraktion DIE LINKE, die Förderung nach dem BAföG durchweg als rückzahlungsfreien Vollzuschuss zu gewähren, überzeugt nicht. Zum einen drohen **Mitnahmeeffekte**, zum anderen sollte sich die Tatsache, dass Bildungsinteressierte in vielerlei Weise auch persönlich von einem Studium profitieren, darin niederschlagen, dass sie auch einen Teil der aufzuwendenden Mittel (im Nachhinein) selbst aufbringen. Nicht zuletzt trägt ein solches **Cost sharing** dazu bei, Entscheidung bezüglich des Studiengangs, der Hochschulwahl und der Studiendauer und -intensität (soweit beeinflussbar) zu reflektieren. Großzügige und transparente Rückzahlungsregeln (Schuldenobergrenze, flexible Gestaltung der Tilgungsrate, Möglichkeit der Stundung im Notfall, „Verjährung“ aller Rückzahlungsverpflichtungen nach 20 Jahren) tragen dazu bei, das Abschreckungsrisiko durch Verschuldensangst zu minimieren.

Dynamisierung der Fördersätze

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE ist hier auf S. 3 (Punkt 2) nach Ansicht des CHE nicht ganz eindeutig formuliert: Sollen nur die Zuschläge zur Kinderbetreuung oder die BAföG-Fördersätze insgesamt „regelmäßig dynamisiert“ werden?

Sollte Letzteres gemeint sein: Auch aus Sicht des CHE erscheint, wie oben dargelegt, eine **regelmäßige Anpassung (mindestens) an die Inflationsrate** als sinnvoll.

Abschaffung der Altersgrenzen

Das CHE tritt, wie oben dargelegt, ebenfalls für eine Abschaffung oder mindestens eine weitere **drastische Erhöhung der Altersgrenzen** beim

BAföG ein. Bei einem Zweitstudium oder einem MBA-Studiengang etc. sollte allerdings auch der Darlehensanteil steigen bzw. sollte ein reformiertes BAföG ein optional nutzbares Darlehensangebot offerieren.

Digital- und Lernmittelpauschale

Die Idee, BAföG-Anspruchsberechtigten für ausbildungsbedingte Ausgaben eine „angemessene monatliche Digital- und Lernmittelpauschale“ zu gewähren, adressiert aus Sicht des CHE ein durchaus existierendes Problem: Mitunter stehen Studierende vor der Notwendigkeit, kurzfristig drei- oder vierstellige Beträge aufbringen zu müssen, etwa für einen neuen Laptop.

Einmalzahlungen als optionale Darlehen vorsehen!

Aus Sicht des CHE wäre es – eine ansonsten auskömmliche Förderhöhe des BAföG vorausgesetzt – allerdings zielführender als eine monatliche Pauschale, **Einmalzahlungen in Form eines unverzinsten Darlehen** als

ein Element eines runderneuerten BAföG anzubieten. Damit könnten dann größere Anschaffungen wie etwa ein neuer Laptop (oder Umzugskosten / eine Wohnungskautiion...) finanziert werden.

Abschaffung des Leistungsnachweises

Die Fraktion DIE LINKE konstatiert unter Bezug auf die Stellungnahme des DSW zum Referentenentwurf des 27. BAföGÄndG, der Leistungsnachweis nach dem 4. Fachsemester nach § 48 BAföG wirke signifikant zielgruppenspezifisch (S. 2). Aus Sicht des CHE ist die Deutung, dies liege v.a. am studienzeitverlängernden Jobben bei Studierenden aus niedriger Bildungsherkunft, durchaus nachvollziehbar und vermutlich zutreffend. Auch der Bildungstrichter zeigt, dass sich die Chancen von Kindern aus nichtakademischen Haushalten in den letzten Jahren verschlechtert haben.⁵

⁵ DZHW (2018): DZHW-Brief 3/2048.
https://www.dzhw.eu/pdf/pub_brief/dzhw_brief_03_2018.pdf.

Größere Chancengerechtigkeit über größere Elternunabhängigkeit

Eine **auskömmliche Höhe der BAföG-Förderhöhe** und adäquate Bemessungsgrenzen würden die Notwendigkeit, nebenher noch einem Job nachzugehen, minimieren. Daher sollte dieser Ansatz prioritär angegangen werden. Ein weiterer denkbarer und erfolgversprechender Ansatz in Richtung höherer Chancengerechtigkeit ist aus Sicht des CHE eine **größere Elternunabhängigkeit** bei der Studienfinanzierung. Bildungsentscheidungen von Studienanfänger*innen sollten unabhängig von den Vorstellungen und vor allem von den Möglichkeiten der Eltern sein.

Zum Leistungsnachweis generell ist zu sagen: Einerseits mag es durchaus **im Sinne der Steuerzahler*innen** sein, zwischendurch zu überprüfen, ob staatliche Mittel, die die Aufnahme eines Studiums ermöglichen sollen, auch tatsächlich für diesen Zweck genutzt werden. Andererseits ist der BAföG-Leistungsnachweis in der jetzigen Form vielleicht tatsächlich ein anachronistischer Ansatz aus der Zeit vor Einführung des Bachelor-Master-Systems. Er erscheint auch aus CHE-Sicht möglicherweise verzichtbar, da die BA/MA-Struktur Sollbruchstellen eingezogen hat, die bei Einführung des Leistungsnachweises nicht bestanden.

Fazit

Der **Antrag der Fraktion DIE LINKE** weist an manchen Stellen zutreffend auf Probleme hin, bedarf jedoch aus Sicht des CHE einer weiteren Präzisierung und Überarbeitung. Nicht in allen Fällen erscheinen die gewählten Ansätze zielführend.

27. BAföGÄndG: Positiv, aber nicht ausreichend!

Die Änderungen des 27. BAföGÄndG sind alle zu begrüßen. Alle dort beschriebenen Anpassungen stellen – **zum Teil deutliche – Verbesserungen des Status quo dar.** Fraglich ist allerdings, ob die vorgesehenen Änderungen ausreichen. Zum einen sind aus Sicht des CHE teilweise weitergehende Ansätze erforderlich, etwa ...

- eine regelhafte automatisierte Anhebung der Freibeträge und Fördersätze in Anlehnung an die Inflationsrate,
- eine noch deutlichere Verschiebung der Altersgrenze (bei gleichzeitig höherem Darlehensanteil etwa bei Zweitstudien, Weiterbildung, MBA-Studium).

Zum anderen adressiert das 27. BAföGÄndG von den im Kapitel „Einordnung“ genannten zwei grundlegenden Problemen des BAföG (1. Unzureichende Anpassung der Fördersätze und Bemessungsgrenzen, 2. Fehlende Anpassung der Förderlogik des BAföG an heutige Lebens- und Studienrealität) nur – mit Ausnahme der Anhebung der Altersgrenze – das erstgenannte Problem.

Die amtierende Bundesregierung hat sich in der Koalitionsvereinbarung darauf geeinigt, mit „einem grundlegend reformierten BAföG [...] den Grundstein für ein Jahrzehnt der Bildungschancen“ zu legen (Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 94). Dieser Anspruch ist richtig und unterstützenswert. Er wird durch das 27. BAföGÄndG nur zu einem kleinen Teil eingelöst. Auch das 28. BAföGÄndG, das bereits auf dem Weg ist, konzentriert sich auf einen überschaubaren Ausschnitt notwendiger Reformen (Notfallmechanismus; Öffnung des BAföG für weitere Gruppen im Krisenfall).

„Großen Wurf“ (=Neuentwurf des BAföG) nicht aus dem Blick verlieren!

Das **schrittweise „Herantasten“ an eine große BAföG-Reform** erschwert es, den Blick auf das „große Ganze“ zu behalten. Aus Sicht des CHE ist es entscheidend, dass der überfällige Entwurf eines „neuen BAföG“

nicht kleinteilig erfolgt, sondern dass er als **„großer Wurf“** zum Beispiel auch die übrigen staatlichen Studienfinanzierungsinstrumente miteinbezieht: Über die Anpassung von BAföG-Fördersätzen und Bemessungsgrenzen hinaus muss die staatliche Studienförderung insgesamt neu konzipiert werden. Nur dann kann das „neue“ BAföG dem ursprünglichen Ziel wieder gerecht werden: Menschen Chancen zu eröffnen und Bildungsentscheidungen unabhängiger von den Vorstellungen und Möglichkeiten der Eltern werden zu lassen.

Damit das „neue“ BAföG unterschiedliche Eventualitäten (wie etwa auch pandemische Lagen), Lebenslagen, Bildungsbiografien und Studienmodelle auffangen und für breite Bevölkerungsschichten fundamentale Sicherheit einer chancengerechten Beteiligung an hochschulischer Bildung gewährleisten kann, ...

- muss das BAföG **„zeitgemäß“** werden, sich also strikt an der Lebensrealität orientieren (und etwa Orientierungssemester, ein Studium in unterschiedlichen Geschwindigkeiten und weiterbildende Masterstudiengänge fördern oder Studienbeiträge an privaten Hochschulen vorfinanzieren).

- müssen mindestens BAföG, KfW-Studienkredit, Bildungskredit und Überbrückungshilfe als „Bundesstudienförderung“⁶ zu einem **umfassenden und in sich flexiblen „student funding-System“** gebündelt werden. Dabei geht es darum, die Stärken der bisher separaten Instrumente beizubehalten, aber ihre verwirrende Vielfalt endlich zu beenden.
- muss Studieninteressierten klarer als bisher **Orientierung und Erwartungssicherheit** in Finanzierungsfragen geboten werden.

Ein entsprechendes Modell würde nach Vorstellung des CHE weiter nach Einzelfallprüfung Förderung über **nicht rückzahlbaren Zuschuss** vorsehen (der bisherige BAföG-Förderanteil), aber zusätzlich für alle die Option einer Aufstockung und Verlängerung über einen **zinsgünstigen oder sogar zinslosen Kredit** anbieten. Der versetzt Studierende in die Lage, ihr Budget nach Bedarf aufzustocken und könnte auch weiterbildende Studiengänge und Zweitstudiengänge sowie Studienbeiträge an privaten Hochschulen finanzieren. Als weitere Option könnten **Einmalzahlungen als Darlehen** für einen neuen Laptop, die Wohnungskauktion etc. angeboten werden. Auch eine Nothilfe-Komponente könnte innerhalb eines solchen Gesamtsystems abgebildet werden.

Eine solche Lösung wäre aufgrund differenzierter Darlehensanteile (bei kulanten Rückzahlungsregelungen) nicht unbedingt teurer als das bisherige Modell – aber effizienter, wirkmächtiger, transparenter. Ein übergreifendes „Student-Funding-Modell“ würde Studierenden und Studieninteressierten eindeutig und unmissverständlich Finanzierungssicherheit signalisieren. Genau diese perspektivenöffnende Signalwirkung, diese klare Botschaft, diese Erwartungssicherheit und motivierende Orientierung (nach dem Motto: „Hochschulbildung lohnt sich, das neue BAföG/die Bundesstudienförderung ebnet dir den Weg“ oder „dein Studienwunsch scheitert nicht am Geld!“) fehlt derzeit – sie geht unter in der unkoordinierten Parallelexistenz der Einzelbausteine staatlicher Studienfinanzierung.⁷

Mittelfristig sollte auch das Ziel einer **elternunabhängigen Förderung** in den Blick genommen werden, also eine Umwandlung der bisher indi-

⁶ Vgl. dazu Müller, U.; von Stuckrad, T. (2013): Bundesstudienförderung – Ein Vorschlag zur Integration von BAföG und Co. unter einem Dach, Gütersloh, CHE. https://www.che.de/download/ap169_bundesstudienfoerderung-pdf/.

⁷ Vgl. dazu im Detail: Müller, U.: Beobachtungen zum Mit- und Gegeneinander verschiedener Studienfinanzierungsinstrumente. In: Bauer, Matthias Joannes und Langer, Markus F.: „10 Jahre Deutschlandstipendium – 10 Jahre Hochschulfundraising und Stipendienkultur in Deutschland“. Utzverlag, München, 2021, S. 46-68. Online unter <https://www.che.de/download/beobachtungen-zum-mit-und-gegeneinander-verschiedener-studienfinanzierungsinstrumente/>.

rekten Förderung (Kindergeld, Freibeträge) in eine direkte „Grundförderung“ als drittes Element eines „Student-Funding-Modells“ neben BAföG-ähnlichem Zuschuss und Darlehensoption.

Impressum

Herausgeber

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

Autor

Ulrich Müller, Leiter politische Analysen

Kontakt

Telefon: +49 (0) 5241 97 61 0
Telefax: +49 (0) 5241 97 61 40
E-Mail: info@che.de
Internet: www.che.de

Heute steht ein Studium nahezu jedem offen.

Hochschulen und Politik müssen ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Wir bieten ihnen dafür Impulse und Lösungen.

Alle Studieninteressierten sollen das passende Angebot finden. Wir bieten ihnen die dafür nötigen Informationen und schaffen Transparenz.